



TERRE DES FEMMES e. V.

Bundesgeschäftsstelle

Brunnenstr. 128, 13355 Berlin

Tel. 030 40504699-0 • Fax 030 40504699-99

E-Mail: info@frauenrechte.de

www.frauenrechte.de

Die wichtigsten Änderungen im Rahmen des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen

Seit 22. Juli 2017 gilt:

- Ehen dürfen in Deutschland **erst ab 18 Jahren** geschlossen werden, es gibt **keine Ausnahmen mehr**. Das gilt für deutsche und nicht-deutsche Staatsangehörige.
- Minderjährige dürfen in Deutschland nicht im Rahmen einer religiösen oder traditionellen Zeremonie/Handlung verheiratet oder verlobt werden. Beteiligte und ZeugInnen können mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 Euro belangt werden. Eine Beteiligung kann ein besonders schweres Ausweisungsinteresse begründen, insbesondere, wenn die/der Minderjährige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- Ehen, bei denen zum Zeitpunkt der Eheschließung mindestens ein Ehegatte unter 16 Jahre alt war, sind in Deutschland **unwirksam**, es sei denn:
 - am 22. Juli 2017 waren beide Ehegatten bereits 18 Jahre alt ODER
 - bei der Einreise nach Deutschland waren/sind beide bereits 18 Jahre alt.
- Ehen, bei denen zum Zeitpunkt der Eheschließung mindestens ein Ehegatte 16 oder 17 Jahre alt war, sind in Deutschland **aufhebbar**, es sei denn:
 - beide Ehegatten sind inzwischen volljährig und wollen die Ehe fortführen ODER
 - die Aufhebung der Ehe stellt eine so schwere Härte für den minderjährigen Ehegatten dar, dass die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten erscheint (z.B. bei Suizidgefahr oder schwerer Krankheit der/des Minderjährigen).
- Bis auf die genannten Ausnahmen hat die Aufhebung der Ehe grundsätzlich immer zu erfolgen. Das Aufhebungsverfahren wird bei den Familiengerichten auf Antrag eingeleitet; entweder auf Antrag der/des Minderjährigen oder auf zwingenden Antrag der als zuständig bestimmten Behörde (je nach Bundesland unterschiedlich).
- **Verheiratete Minderjährige**, die **ohne sorgeberechtigte Eltern** einreisen, **gelten als unbegleitet**. Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, die Minderjährigen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald deren unbegleitete Einreise festgestellt wird.

- Für unbegleitete Minderjährige muss vom Familiengericht ein Vormund bestellt werden, der das Aufenthaltsbestimmungsrecht hat. Vormund und Jugendamt prüfen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Kann diese ausgeschlossen werden, kann auf Wunsch der Minderjährigen auch eine gemeinsame Unterbringung mit dem Ehemann erfolgen. Dies muss aber von der Jugendhilfe eng begleitet werden!
- Personen, deren Ehe wegen Minderjährigkeit bei der Eheschließung unwirksam ist oder aufgehoben wird, dürfen **keine aufenthalts- oder asylrechtlichen Nachteile** haben.
 - Auch wenn die Ehe nicht anerkannt oder aufgehoben wird, erhält der minderjährige Ehegatte Familienasyl, wenn dem anderen Ehegatten Asyl anerkannt oder die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz zuerkannt wird.
 - Minderjährige, die im Ehegattennachzug eingereist sind und deren Ehe nicht anerkannt oder aufgehoben wurde, erhalten bei der Trennung ohne weitere Voraussetzung, insbesondere unabhängig von der Dauer der Ehe, ein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Die Minderjährigenehe wurde im Gesetz ausdrücklich als eine besondere Härte aufgenommen. Grundsätzlich ist Voraussetzung für den Ehegattennachzug, dass beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vermeidung einer besonderen Härte kann allerdings davon abgesehen werden.

Fazit

Das neue Gesetz hat den Schutz von Minderjährigen als Ziel. Durch die Klarstellung, dass auch verheiratete Minderjährige als unbegleitet gelten, sollten sie ohne sorgeberechtigte Eltern nach Deutschland einreisen, wird das Jugendamt berechtigt und verpflichtet zu handeln. Doch um den gesetzlich geregelten Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung auch erfüllen zu können, **muss das Jugendamt informiert werden!**

Auch wenn die Eltern einer verheirateten Minderjährigen mit ihrem Kind nach Deutschland eingereist sind und somit die Minderjährige nicht unbegleitet ist, ist es angebracht, das Jugendamt zu informieren. Denn es besteht die Möglichkeit, dass die Minderjährige von ihren Eltern gedrängt wird, eine Ehe zu leben, die in Deutschland unwirksam ist.

Ausführliche und weiterführende Informationen zum neuen Gesetz finden Sie in der Informationsschrift „Das neue Gesetz gegen Frühehen: Wie muss das Gesetz in der Praxis angewandt werden“ sowie in der Broschüre „STOP harmful traditional practices“, beide herausgegeben von TERRE DES FEMMES.